

Bericht und Entwurf

**des Bureaus des Grossen Rates zu einem
Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes über die
Geschäftsordnung des Grossen Rates
vom 28. April 1938**

**Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 13. Februar 1964**

Tit.

Am 27. März 1961 hat sich das Bureau des Grossen Rates mit der Frage einer allfälligen Teilrevision des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 befasst. Es wurde geltend gemacht, dass einzelne Bestimmungen einer Revision bedürfen und einige andere neu aufgenommen werden sollten. Obschon das Alter einer Geschäftsordnung (GO) für deren Brauchbarkeit nicht massgebend sei – so wurde argumentiert –, dränge sich eine Teilrevision doch auf. Im Laufe der letzten Jahre habe sich oft auch eine unterschiedliche Auslegung der GO ergeben. Um Zweifel dieser Art zu beheben, sei es richtig, wenn sich das Bureau mit der Frage der Teilrevision nunmehr befasse. In der Folge bezeichnete das Bureau eine Subkommission, bestehend aus den Herren

A. Breitenmoser, als Präsident,

Dr. J. Goetschel, Dr. H. R. Oeri und A. Ramseyer, als Mitglieder,

E. Becht, als Sekretär.

Dem Plenum des Grossen Rates wurde in der Schlussansprache des Ratspräsidenten am 20. April 1961 vom Beschluss des Bureau Kenntnis gegeben.

Tätigkeit der Subkommission

Die Subkommission erledigte ihre Arbeit in 6 Sitzungen. Sie beschloss, alle Ratsmitglieder in einem Zirkularschreiben durch den Ratspräsidenten zur Einreichung von Vorschlägen einzuladen. Von dieser Gelegenheit haben in der Folge vorerst vier Ratsherren Gebrauch gemacht, die Herren P. Brogle, L. Bernoulli, E. Matter und Prof. Dr. A. Gasser.

Die Subkommission erörterte zunächst jene Bestimmungen, die schon zu einer unterschiedlichen Auslegung geführt haben und die einer Präzisierung oder auch einer Anpassung an jetzige Verhältnisse bedürfen. Hierauf wurde über eine Reihe von Bestimmungen beraten, die neu in die GO aufgenommen werden sollten. Am Schlusse der Beratungen haben die Kommissionsmitglieder in Form einer Arbeitsteilung die Vorschläge für die neuen Formulierungen unterbreitet.

Zu Vergleichszwecken beschaffte sich die Subkommission eine Reihe von Geschäftsordnungen anderer Kantone. Im Endstadium der Beratungen schlug die Subkommission dem Bureau vor, einer Sitzung des Solothurner Kantonsrates – der das neueste Geschäftsreglement besitzt – beizuwohnen. Diesem Besuch war insofern ein voller Erfolg beschieden, als sich alle Teilnehmer von den gemachten Feststellungen beeindruckt äusserten.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen

Die Subkommission hatte dem Bureau schlussendlich beantragt, es seien 16 Paragraphen der geltenden Geschäftsordnung zu ändern oder zu ergänzen. Das Bureau behandelte die Anträge in zwei Lesungen und erhöhte dabei die Zahl der zu ändernden Paragraphen auf insgesamt 27. Darin mag zum Ausdruck kommen, dass das Bureau nach anfänglicher Zurückhaltung von der Notwendigkeit einer Teilrevision völlig überzeugt war. Sowohl in der Subkommission als auch im Bureau ergab sich für die mit diesem Gesetzesentwurf unterbreiteten Änderungen und Ergänzungen in den allermeisten Fällen Einmütigkeit.

Das Bureau hält dafür, dass an den grossen Linien der geltenden GO aus dem Jahre 1938 festgehalten werden soll, so dass eine Totalrevision von Anfang an bewusst nicht ins Auge gefasst worden ist. Sowohl in den Formen als auch in den Bezeichnungen unterscheidet sich die GO des Basler Grossen Rates in mancher Hinsicht von den Geschäftsreglementen der übrigen Kantone. Der parlamentarische Ablauf in Basel-Stadt hat sicher mit gutem Recht eine

eigene Tradition beibehalten. Es sei nur daran erinnert, dass wir die Zweiteilung Motion (verbindlicher Auftrag) und Postulat (unverbindliche Prüfung) nicht kennen, dass Interpellationen in Basel-Stadt in jedem Falle zu Beginn der Sitzungen behandelt werden und dass der Vizepräsident des Rates nach wie vor als Statthalter bezeichnet wird (was ihm bei Einladungen durch schweizerische oder ausländische Behörden und Organisationen stets eine Reihe neuer Titel einbringt, von denen «Préfet» der bekannteste ist).

Die Einführung einer «Fragestunde», wie sie seit einigen Jahren das eidgenössische Parlament kennt, und die Eingliederung in die GO einer «Fraktionspräsidentenkonferenz», wie sie im Verfassungsrat beider Basel besteht, lehnt das Bureau nach eingehender Diskussion ab. Im ersteren Fall scheinen die Vorteile hinter den Erwartungen zurückzustehen und im zweiten wurde bewusst davon Umgang genommen, das freie parlamentarische Leben und Debattieren durch die Aufwertung im voraus gefasster Beschlüsse und Abmachungen einzuschränken.

Die Anträge des Bureau

Wir orientieren nunmehr über die vom Bureau dem Rat beantragten Änderungen und Ergänzungen. Wir geben dabei einleitend zu jedem der zur Diskussion gestellten Anträge den Wortlaut des geltenden Gesetzesparagraphen wieder, worauf wir die Begründung zur Änderung folgen lassen, und schliesslich den Antrag selber.

Bei einigen wenigen Paragraphen scheint dem Bureau eine Änderung des Wortlautes nicht nötig, hingegen werden Präzisierungen mit diesem Bericht ohne weitere Anträge zu Protokoll gegeben.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

§ 2. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise neunmal im Jahre, und zwar jeweilen am zweiten Donnerstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicherweise versammelt er sich überdies:

1. wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,
3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

Das Ratsmitglied L. Bernoulli regt an, die Parlamentsferien auf die Monate Juli und August zu beschränken. In Wirklichkeit beginne die Arbeit in den Kommissionen doch auch schon im September. Man könne dann dafür beim Ansetzen der ordentlichen Oktobersitzung mehr Rücksicht auf die Schulferien nehmen.

Das Bureau kann sich der Auffassung des Herrn Bernoulli nicht anschliessen. Die Vorteile einer dreimonatigen Parlamentspause scheinen ihm zu überwiegen. Auch die Verwaltung soll davon profitieren, um Pendenzen aufzuarbeiten. Das Bureau möchte nicht untersuchen, ob im September oder im Oktober mehr Ratsmitglieder noch in den Ferien weilen. Für ausserordentliche Fälle genügen die Bestimmungen der GO § 2 zur Einberufung einer Sitzung während der Sommermonate durchaus.

Dabei hält das Bureau dafür, Ziffer 2 verlange eine Ergänzung in dem Sinne, dass auch dem Bureau selber die Kompetenz gegeben werden müsse, ausserordentlicherweise eine Sitzung einzuberufen.

Antrag: Ziffer 2 soll folgenden Wortlaut erhalten:

«wenn das Bureau des Grossen Rates oder der Regierungsrat es als erforderlich erachten».

Einladung

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident, und zwar für ordentliche, und sofern möglich auch für ausserordentliche Sitzungen durch Versenden einer gedruckten Einladung und durch Publikation im Kantonsblatt.

Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die in der letzten Sitzung beschlossene Tagesordnung (§ 44) beizugeben ist, soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.

Ist eine Sitzung gemäss § 2, Ziffern 2 oder 3, einberufen worden, so entscheidet der Rat durch Mehrheit, ob und was für weitere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Das Bureau glaubt, es rechtfertige sich, die im zweiten Absatz genannte Frist von 3 Tagen auf 5 Tage zu erhöhen. Dies entspricht im allgemeinen der bereits jetzt geübten Praxis. Ausnahmefälle, in denen Ratschläge erst kurz vor dem Sitzungstag bei den Ratsmitgliedern eintrafen, wodurch eine seriöse Vorbereitung und eine Stellungnahme an den ordentlichen Fraktionssitzungen nicht mehr möglich war, sprechen aber für die Festlegung einer durchgehend längeren Frist von 5 Tagen.

Antrag: Die in Abs. 2 genannte Frist wird abgeändert in 5 Tage.

Dauer der Sitzungen

§ 7. Die ordentlichen und die ausserordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung des Rates die Sitzung als beendetigt erklärt.

Wenn fünf Mitglieder schriftlich Schluss der Sitzung verlangen, so entscheidet der Rat durch Mehrheit, ob diesem Begehren stattzugeben ist.

Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 9 Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und um 15 Uhr fortgesetzt; in ausserordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittags-sitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Die ausserordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um 15 Uhr. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

Die Subkommission behandelte die Frage, ob Nachtsitzungen in der GO vorgesehen werden sollten, auch wenn sie selten sind. Das Bureau einigte sich in der Weise, dass der letzte Satz von Absatz 4 gestrichen und ein neuer Absatz 5 geschaffen werden soll. Der neue Absatz schliesst die Möglichkeit ein, Sitzungen zu anderen als den üblichen Zeiten einzuberufen, somit auch nachts.

Antrag: Der letzte Satz von Absatz 4 wird gestrichen. Ein neuer Absatz 5 soll lauten:

«Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.»

Verantwortlichkeit für Aeusserungen

§ 10. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre Aeusserungen bei den Beratungen nur dem Grossen Rate selbst verantwortlich.

Die Subkommission ist der Auffassung, § 10 erfordere eine Präzisierung. Und zwar soll klar zum Ausdruck kommen, dass unter die Immunität die schriftlichen wie die mündlichen Aeusserungen fallen sollen, die sowohl im Plenum als auch in Ratskommissionen gemacht werden. Schon der Bericht des Grossratsbureaus Nr. 5103 vom 25. März 1955 hielt fest: «Diese (die geltende) Bestimmung ist sinngemäss auch auf die Grossratskommission auszu dehnen, da die Grossratskommissionen die Geschäfte des Grossen Rates vorbereiten und das gleiche Interesse wie im Rat besteht, dass jedes Mitglied sich frei äussern kann, ohne für die Aeusserungen von Tatbeständen, die es nicht genau überprüfen konnte, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Dies ist auch von der Strafrechtswissenschaft anerkannt.»

Antrag: § 10 soll folgende neue Fassung erhalten:

«Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Aeusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den vom Grossen Rat ernannten Kommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.»

Öffentlichkeit

§ 11. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ein Gesuch an den Präsidenten zu richten. Einem solchen kann nur entsprochen werden, wenn die

Blätter sich bereit erklären, kurz gefasste Berichtigungen des Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen. Der Präsident kann auch die Vervielfältigung der gestellten Anträge zu Handen der Presse anordnen.

Jedes Parlament hat heutzutage zu bestimmen, wer die Kompetenz zur Erteilung von Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal oder von der Tribüne aus inne hat. In Uebereinstimmung mit § 19 der GO ist dies der Präsident. Eine Ergänzung des § 11 drängt sich auf. Unser Vorschlag geht dahin, die Lösung des Verfassungsrates zu übernehmen.

Antrag: § 11 soll einen neuen Absatz 4 erhalten, der lauten soll:
«Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Zustimmung des Präsidenten statthaft.»

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse

§ 13. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Zu Beginn der Vormittags- und der Nachmittagssitzung, genau zu der für die Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit, findet ein einmaliger Namensaufruf statt, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden im Protokoll vermerkt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit bei der Kanzlei meldet, wird in die Präsenzliste eingetragen.

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.

Sehr eingehend wurde die Frage erörtert, ob eine neue Art des *Appells* eingeführt werden sollte. Auch die Zuschrift von L. Bernoulli empfiehlt den Uebergang zur vorgedruckten Präsenzliste, in die sich jedes Ratsmitglied selber einschreibt. Dadurch werde Zeit gewonnen und der Appell verliere seine «Farce».

Die jetzige Form des Appells kann tatsächlich nicht mehr befriedigen. Bestenfalls ist im Moment des Namensaufrufes nach Sitzungseröffnung die Hälfte der Mitglieder anwesend; die übrigen

tragen sich im Laufe einer Viertelstunde in die aufgelegte Liste ein. Der Appell selbst vollzieht sich in einer eher unruhigen Atmosphäre.

In dieser Frage hat uns ein Blick in die Praxis anderer Kantonsparlamente interessiert. Dabei wurde festgestellt, dass die nachstehenden Kantone folgende Regelung kennen:

Basel-Landschaft: Namensaufruf.

Solothurn: Die GO lässt das Prozedere offen. Seit einiger Zeit werden Namensschilder verwendet, die im Vorzimmer hängen und beim Betreten des Ratssaales in eine Urne geworfen werden. Diese Methode hat auch den Vorteil, dass ein Blick auf die Namensliste im Vorzimmer sofort die Absenzen erkennen lässt. Die Solothurner Ratsherren erklären sich von der neuen Art des Appells befriedigt.

Bern: Präsenzliste.

Luzern: Präsenzliste.

St. Gallen: Präsenzliste.

Zürich: Präsenzliste.

Aargau: Die GO lässt freie Wahl zwischen Namensaufruf und Präsenzlisten. Der Rat praktiziert seit langem das zweite Verfahren. Es zirkulieren vier Präsenzlisten.

Thurgau: Namensaufruf durch den Sekretär. Der Präsident verliest die eingegangenen Entschuldigungen während des Appells.

Bund: Präsenzliste.

Nach eingehender Diskussion hat sich gezeigt, dass die Nachteile bei der Beibehaltung des jetzigen Systems des Namensaufrufes überwiegen. Das Bureau sieht die Lösung darin, dass die GO es offen lässt, welcher Art von Präsenzkontrolle der Vorzug zu geben ist. Dies gibt dem Bureau die Möglichkeit, die eine und andere neue Art auszuprobieren. Wenn der Rat dieser flexiblen Lösung zustimmt, könnte ein erster Versuch mit Präsenzlisten gemacht werden. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit zum Namensaufruf im Laufe der Sitzung bestehen (§ 13, Absatz 3).

Im gleichen Paragraphen wird bestimmt, dass im Protokoll festgehalten werden muss, *wer entschuldigt und wer unentschuldigt* ab-

wesend ist. Seit einiger Zeit werden die abwesenden Ratsmitglieder im Protokoll generell als «entschuldigt» aufgeführt. Es ist verständlich, dass aus der Mitte des Rates oft auf diesen Unterschied zwischen Gesetz und Praxis hingewiesen wird. Das Bureau erachtet die Gelegenheit der Teilrevision der GO für geeignet, auch hier klare Verhältnisse zu schaffen. Nach Auffassung des Bureaus sollen sich abwesende Mitglieder jeweils schriftlich beim Präsidenten entschuldigen, und zwar bis spätestens am Schlusse des Sitzungstages. Das Protokoll wird damit die entschuldigten von den unentschuldigten Absenzen wieder trennen. Das Bureau sieht in dieser Bestimmung die Möglichkeit, dem Absatz 1 des § 13 die seiner Bedeutung entsprechende Beachtung zu schenken. Das Ratsmitglied soll sich seiner Verantwortung gegenüber dem Souverän gerade auch hier bewusst sein. Dass diese Auffassung im Rat selber auch geteilt wird, mag die Tatsache beweisen, dass sich eine Reihe von Ratsmitgliedern schon jetzt bei jeder Absenz schriftlich entschuldigen. Schliesslich benützt das Bureau die Gelegenheit, die ersten Worte des 3. Absatzes des § 13 in eine zeitgemässere Sprache zu bringen.

Antrag: Der § 13 soll folgenden neuen Wortlaut erhalten:

«Anwesenheit und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Das Bureau stellt zuhanden des Protokolls die anwesenden und abwesenden Mitglieder fest und merkt vor, welche Mitglieder unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit meldet, gilt als anwesend und wird in die Präsenzliste eingetragen. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, hat sich schriftlich bis spätestens am Schluss des Sitzungstages beim Präsidenten zu entschuldigen.

Zur Feststellung der Anwesenheit während der ...»

Sitzungsgeld

§ 15. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an dem sie dem Grossen Rat beiwohnen, zwanzig Franken. Die Ent-

schädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den I. Sekretär vierzig, für den II. Sekretär dreissig Franken. Der Statthalter erhält für den halben Sitzungstag vierzig, der Präsident fünfzig Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf fehlen.

Die Neuerung in § 13 bedingt eine Anpassung des Absatzes 2 von § 15.

Antrag: Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

«Kein Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder, die bei der Feststellung der Präsenz abwesend sind, sowie diejenigen, welche bei einem Namensaufruf im Laufe der Sitzung fehlen.»

Präsident

§ 19. Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident oder Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wird einer der Beisitzer oder, wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Vorsitzenden zum Statthalter ernannt.

Die geltende GO legt fest, dass Stellvertreter zu Präsidenten und Statthalter «ernannt» werden. Wie die Ernennung zu erfolgen hat – ob durch das Bureau oder durch den Rat –, wird nicht bestimmt. Auch fehlt eine klare Bestimmung, wer im äussersten Notfall – wenn Präsident *und* Statthalter fehlen – die Sitzung zu eröffnen und die Wahl der Stellvertreter vorzunehmen hat. Die Subkommission macht deshalb den Vorschlag, den § 19 wie folgt zu präzisieren:

Antrag: § 19 soll inskünftig lauten:

«Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter oder ein im Verhinderungsfalle an dessen Stelle tre-

tender Tagespräsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht ...

Wenn Präsident *oder* Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wählt der Grosse Rat auf Vorschlag des Vorsitzenden einen der Beisitzer, oder wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied zum Statthalter.

Wenn Präsident *und* Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, sind unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern, oder, wenn auch diese verhindert sind, aus den Mitgliedern des Rates für die Dauer der Sitzung zu bezeichnen.»

Protokollführung

§ 23. Die Protokollführung des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Grossratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt.

Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dieses soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung, die zur Abstimmung kommenden Anträge, die Beschlüsse darüber und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wird, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tage nach jeder Sitzung beim Beamten für die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates zur Einsichtnahme auf. Er nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Falls dieser mit den Berichtigungen nicht einverstanden ist, entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung. Nach der Genehmigung wird das Protokoll gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

Seit langem liegt dem zweiten Sekretär des Rates die Pflicht ob, das Beschlussprotokoll für den Regierungsrat zu erstellen. Dies soll nunmehr in der GO ausdrücklich erwähnt werden. Im weiteren prüfte die Subkommission die Frage, wer als stellvertretende Sekretäre zugezogen werden soll, wenn der I. oder II. Sekretär verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen bzw. das Protokoll zu führen. Das Bureau ist im Prinzip der Auffassung, dass den Ideen der Schöpfer der geltenden GO weiter nachgelebt werden soll und in erster Linie Ratsmitglieder mit der Führung der Protokolle be-

auftragt werden sollen, weil der ebenfalls fachkundige und für die Protokollführung geeignete Registrator jederzeit dem Präsidenten und den Ratsmitgliedern zur Verfügung stehen muss. In Ausnahmefällen von kurzer Dauer hat das Bureau nichts dagegen einzuwenden, wenn auch Beamte der Staatskanzlei eines der beiden Protokolle führen.

Antrag: Absatz 1 bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird das Wort «Protokoll» durch «Grossratsprotokoll» ersetzt.

Absatz 3 bleibt unverändert.

Der neue Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

«Der II. Sekretär, oder falls dieser den I. Sekretär ersetzen muss, sein Stellvertreter, führt ein Beschlussprotokoll zu Händen des Regierungsrates.»

Der neue Absatz 5 soll lauten:

«Bei Abwesenheit eines der Sekretäre bestimmt der Grosse Rat für die betreffende Sitzung einen Stellvertreter.»

Stenogramm

§ 24. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Grosse Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschliessen.

Ein erforderlichenfalls vom Bureau zu erlassendes Reglement wird das Nähere hierüber festsetzen.

Auf Grund verschiedener Diskussionen inner- wie ausserhalb des Bureaus schlagen wir vor, auch die Tonbandaufnahme als Möglichkeit einer Wiedergabe von Verhandlungen in die GO aufzunehmen. Entsprechend muss dann auch der Titel dieses Paragraphen geändert werden.

Antrag: Der § 24 soll inskünftig lauten:

«In aussergewöhnlichen Fällen kann der Grosse Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die Ton- oder stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschliessen.»

Der Titel des § 24 wird abgeändert in «Ausführliche Wiedergabe von Verhandlungen».

Ständige Grossratskommissionen

§ 32. Ständige Grossratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission
2. die Rechnungskommission
3. die Prüfungskommission
4. die Petitionskommission

Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rat jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann dem Bureau übertragen werden.

Auch wenn die Begnadigungskommission durch ein besonderes Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vorgeschrieben ist, gilt sie doch als ständige Grossratskommission. Wir halten für richtig, dies in § 32 der GO zum Ausdruck zu bringen. Ebenso muss dann in Absatz 2 darauf hingewiesen werden, dass die Begnadigungskommission nur durch das Ratsplenum gewählt werden kann, wie dies das schon genannte Gesetz in § 16 verlangt.

Antrag: Absatz 1 erhält den Zusatz:

«5. die Begnadigungskommission (laut Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung).»

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

«Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rat jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann – mit Ausnahme der Begnadigungskommission – dem Bureau übertragen werden.»

Verfahren in den Kommissionen

§ 38. Die Kommissionen haben die Wünsche der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen und sollen in wichtigen und nicht dringenden Fällen zu deren Eingabe einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission als zweckmässig erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

Die Kommissionen sollen dem oder den Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage resp. das der Kommission überwiesene Geschäft auszusprechen. Die Kommissionen sind berechtigt, zur Vorberatung einzelner Fragen Subkommissionen zu bestellen.

Jede Kommission ist berechtigt, beim Regierungsrate, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese von ihren Verwaltungsabteilungen, nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzung der Akten zu verlangen.

Ebenso kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, durch Vermittlung des Regierungsrates das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

Die Subkommission empfiehlt, die wichtigsten Bestimmungen über Kommissionsreisen, wie sie vom Bureau im Jahre 1960 nach Rücksprache mit den Fraktionen erlassen worden sind, als neuen Absatz 5 zu § 38 aufzunehmen.

Antrag: Der neue Absatz 5 soll lauten:

«Wenn keine anderen Möglichkeiten der Orientierung bestehen, können Kommissionen auch Studienreisen unternehmen. Bevor ein Beschluss über eine Studienreise erfolgt, hat sich die betreffende Kommission ein summarisches Budget der geplanten Reise vorlegen zu lassen. Dieses ist auch dem Bureau des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. Vor der definitiven Fixierung der Daten von Kommissionsreisen ist der Ratspräsident zu benachrichtigen.»

Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen

§ 39. Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen erlischt mit derjenigen des Grossen Rates.

Ersatzwahlen in die Kommissionen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind mit möglichster Beförderung durch das Bureau zu treffen.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Alle Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen.

Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, worüber eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen; sie haben jedoch das in § 1 des Steuergesetzes vorgeschriebene Handgelübde nicht abzulegen.

Nicht immer erfolgt die Einladung zu Kommissionssitzungen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Das Bureau hält dafür, dass hier eine einheitliche Vorschrift aufgenommen wird, um dem einzelnen Mitglied zu erlauben, sich auf den betreffenden Fragenkomplex vorzubereiten. Je grösser der Aufgabenkreis einer Kommission ist, desto gebieterischer stellt sich die Bedeutung unserer neuen Vorschrift.

Eine weitere Frage im Zusammenhang mit § 39 ist sodann die, ob beim Zurückkommen auf einen Beschluss innerhalb der Kommission ebenfalls – wie im Ratsplenum (§ 75 der GO) – ein Zweidrittelmehr erforderlich ist. Bei Behandlung der Anträge der Subkommission im Bureau lag in dieser Angelegenheit übrigens ein Anzug Dr. W. Wenk vor – am 11. Oktober 1962 dem Bureau überwiesen –, der folgenden Wortlaut hat:

«In verschiedenen Kommissionen des Grossen Rates wurde die Wiedererwägung von Kommissionsbeschlüssen gelegentlich mit einfachem Mehr, in anderen Fällen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Das Bureau des Grossen Rates wird ersucht, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rate eine Ergänzung seines Geschäftsreglementes vorzuschlagen.»

Der Anzug hat seine volle Berechtigung, weil mit ihm eine weitere Unklarheit beseitigt werden kann.

Ein Blick in die Geschäftsordnung der schon genannten Kantone und der eidgenössischen Räte hat ergeben, dass nirgends für Rückkommensanträge – sowohl im Plenum als auch in Kommissionen – ein Quorum vorgeschrieben ist. Die jetzige Bestimmung in Basel-Stadt (§ 75) steht demnach allein. Wir glauben aber festhalten zu dürfen, dass sie sich bewährt hat und von keiner Seite in letzter Zeit zur Diskussion gestellt worden ist.

Das Bureau hält deshalb dafür, es sei die Bestimmung von § 75 auch für die Beratung in den Kommissionen zu übernehmen. Dies dürfte zu keiner Erschwerung führen, da in den Kommissionen Wiedererwägungs- und Rückkommensanträge bei einleuchtender Begründung sehr wohl entgegengenommen werden dürften.

Mit diesem Antrag soll gleichzeitig der Anzug Dr. W. Wenk als erledigt erklärt werden.

Antrag: Ein neuer Absatz 3 soll wie folgt lauten:

«Die Kommissionsmitglieder werden durch ihren Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eingeladen.»

Dem neuen Absatz 4 (bisher Absatz 3) soll folgender Satz beigelegt werden:

«Für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.»

Als letzter Absatz soll neu angelegt werden:

«Vorbehalten bleiben für die Begnadigungskommission die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung.»

§ 40. *Sekretariat der Kommissionen*

Die geltende GO bestimmt, dass das Sekretariat der Kommissionen entweder einem Kommissionsmitglied oder einem der beiden Sekretäre des Rates zu übertragen ist. Die Subkommission hat die Frage geprüft, ob es nicht zweckmässig wäre, für diese Protokollführung auch Beamte der Staatskanzlei beizuziehen, wie dies vereinzelt in letzter Zeit erfolgt war. Die Subkommission gelangt zum Schluss, dass die Beachtung der geltenden Vorschrift genügt. Die Subkommission hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass von der Möglichkeit, notfalls die Ratssekretäre für die Protokollführung beizuziehen, in letzter Zeit aus unbekannten Gründen kein Gebrauch mehr gemacht worden ist. Wenn es früher Ratssekretäre gab, die in fünf und mehr Kommissionen zugleich das Protokoll führten, so wurde der jetzige erste Sekretär in seiner achtjährigen Amtsdauer bloss ein einziges Mal beigezogen und

der zweite Sekretär überhaupt nie. Es scheint, dass dieser § 40 der GO ganz einfach in Vergessenheit geraten ist. In den allermeisten Fällen aber wird sich keine Schwierigkeit bieten, an der ersten Kommissionssitzung einen Protokollführer aus der Kommission selber zu bestimmen. Im allgemeinen – Ausnahmen bestätigen nur die Regel – hat sich die Usanz eingespielt, dass Präsident und Sekretär verschiedenen Fraktionen angehörten.

Das Bureau bringt diese seine Auffassung dem Rat zur Kenntnis; eine Antragstellung erübrigt sich.

§ 44a. *Motivierte Tagesordnung*

Es wird im Rat allgemein als Lücke empfunden, dass die Einrichtung der «Motivierten Tagesordnung» in der geltenden GO in keiner Weise erwähnt ist. Seit Jahren hat sich etwa folgende Usanz herausgebildet: Eine «Motivierte Tagesordnung» ist als neues Geschäft vor oder während der Sitzung, in den meisten Fällen im Anschluss an eine Interpellation eingereicht worden. Die Einreichung nach Genehmigung der Tagesordnung bedingt für die Zulassung auf die Tagesordnung eine Zweidrittelmehrheit. Darauf konnte der Präsident oder der Antragsteller vorschlagen, unter welcher Nummer im Geschäftsverzeichnis die «Motivierte Tagesordnung» zu behandeln sei. Um den Fraktionen Zeit zur Stellungnahme zu lassen, wurde das Geschäft materiell nicht immer sofort behandelt: Das Bureau geht mit der Subkommission einig, dass sich die Aufnahme von Bestimmungen nicht umgehen lässt. Es erscheint zweckmässig, den Bestimmungen über die «Motivierte Tagesordnung» die neue Paragraphenziffer 44 a zu geben. Durch diesen eigenen Paragraphen gewinnt die GO an Uebersichtlichkeit.

In seiner Eingabe an die Subkommission gibt das Ratsmitglied Prof. Dr. A. Gasser zu überlegen, ob bei der Einbringung einer «Motivierten Tagesordnung» nicht mündliche Begründung und Diskussion ausgeschaltet werden könnten, um eine würdige Kundgebung herbeizuführen oder dass es für eine solche Diskussion einer Zweidrittelmehrheit bedürfe. Subkommission und Bureau möchten von einer solchen Einengung der Wortbegehren Abstand neh-

men. Wenn der Rat die Zulassung einer «Motivierten Tagesordnung» beschlossen hat, muss er die Behandlung derselben wie ein anderes Geschäft zulassen. Vorbehalten bleiben nur die in § 16 der geltenden GO genannten Abweichungen von der GO. Der Rat hat es demzufolge auch jetzt schon in der Hand, für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der Stimmen eine Abweichung von der GO vorzunehmen, allerdings nicht in bezug auf Wahlen und Abstimmungen.

Antrag: Ein neu zu schaffender § 44a soll wie folgt lauten:

«Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in Form einer «Motivierten Tagesordnung» zu beantragen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut der Tagesordnung zu enthalten.

Der Antrag wird als besonderes Geschäft behandelt. Zu seiner Aufnahme auf die Tagesordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Beschliesst der Rat die Aufnahme der Motivierten Tagesordnung, so entscheidet er anschliessend, an welcher Stelle der Tagesordnung das Geschäft zu behandeln ist.»

§ 47. Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, ebenso Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.

Nachdem die Abbitte vom Präsidenten zur Behandlung durch den Grossen Rat auf die Traktandenliste gesetzt ist, bei Abbitten von Mitgliedern des Grossen Rates jedoch schon, nachdem der Präsident das Rücktrittsschreiben zur Feststellung des Nachrückenden gemäss § 57 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen vom 9. März 1911 (in der Fassung vom 6. Januar 1953) an den Regierungsrat weitergeleitet hat, ist der erklärte Rücktritt nicht mehr widerruflich.

Abbitten sind auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.

In der Praxis hat sich die Frage gestellt, ob zurücktretende Mitglieder von Grossratskommissionen durch das Bureau – auf Vor-

schlag der betreffenden Fraktion hin – sofort ersetzt werden können oder ob der Grosse Rat vom Rücktritt an der nächstfolgenden Sitzung zuerst Kenntnis nehmen und alsdann bestimmen muss, ob er die Ersatzwahl selber vornehmen oder dem Bureau übertragen will. Die Subkommission teilt – in Anlehnung an § 37 der GO – den zweiten Standpunkt. Das Bureau hält aber für wünschenswert, dass zur Schaffung völliger Klarheit in Absatz 1 von § 47 die Worte « ... Abbitten von Mitgliedern von Grossratskommissionen ... » eingeschaltet werden.

Antrag: Der erste Absatz von § 47 soll folgenden Wortlaut erhalten:

«Abbiten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, *Abbiten von Mitgliedern von Grossratskommissionen*, der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.»

Vorlagen des Regierungsrates

§ 48. Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschliesst, sie ohne Eintretensdebatte sofort einer Kommission zu überweisen.

Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren, werden, wenn der Grosse Rat nichts anderes darüber beschliesst, in der Sitzung, in der sie eingegeben wurden, materiell behandelt.

Die Vorlagen des Regierungsrates können, sobald sie zur Behandlung durch den Präsidenten des Grossen Rates auf dessen Traktandenliste gesetzt sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates vom Regierungsrat nicht mehr zurückgezogen werden.

Das Bureau schlägt vor, den sprachlichen Ausdruck in Absatz 1 zu verbessern und zu vereinfachen.

Antrag: Abs. 1 soll folgenden Wortlaut erhalten: «Die Vorlagen des Regierungsrates werden in der Sitzung, in der sie eingegeben

werden, zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschließt, sie ohne Eintretensdebatte einer Kommission zu überweisen.»

§ 49. *Budget*

Das Bureau prüfte die Frage, ob die Fristen zur Einreichung und Behandlung des Budgets geändert werden sollen, damit sie mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung kommen. Wenn die Subkommission zur Auffassung gelangte, es sei von einer Aenderung abzusehen, so im Bewusstsein, dass auch neue Fristen unbeachtet bleiben bzw. nicht eingehalten werden könnten. Das Bureau beschränkt sich deshalb darauf, den traditionell gewordenen Appell der Rechnungskommission auf rechtzeitige Eingabe des Budgets an die Legislative auch an dieser Stelle zu wiederholen. Eine Aenderung in Gliederung und Umfang des Budgets braucht nicht über die Geschäftsordnung beschlossen zu werden.

Anzüge

§ 55. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen (Verfassung § 38), sowie andere Vorschläge, welche Behandlung und Beschlussnahme betreffend einen neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstand bezwecken, können von jedem Mitgliede des Grossen Rates mit oder ohne schriftliche Begründung eingereicht werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben. Dieser teilt sie vor Festsetzung der Tagesordnung dem Rate mit.

Sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, wird der Anzug zur Behandlung in einer folgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung eines Anzuges im Grossen Rate hat zuerst der Anzugsteller seinen Antrag zu begründen, falls nicht schriftliche Begründung vorliegt; hierauf hat der Regierungsrat sich zu erklären, ob er eine Prüfung des Anzuges vornehmen wolle. Erklärt die Regierung mit der Ueberweisung des Anzuges zur Prüfung einverstanden zu sein, so ist anzufragen, ob jemand Abänderung des Anzuges oder Ueberweisung an eine Grossratskommission oder Ablehnung beantrage; ist dies nicht der Fall, so gilt der Anzug ohne Diskussion als zur Prüfung überwiesen.

.....

Das Bureau hält dafür, dass die Worte «vor Festsetzung der Tagesordnung» im letzten Satz von Absatz 1 gestrichen werden, weil die vor der Sitzung neu eingegangenen Anzüge in der Praxis seit langer Zeit immer *nach* Genehmigung der Tagesordnung dem Rat zur Kenntnis gebracht werden, und zwar unter dem Traktandum «Entgegennahme der neuen Geschäfte».

Im bisherigen Absatz 3 soll das Wort «sich» in der 3. Zeile gestrichen werden, da es überflüssig ist.

Das Bureau schlägt sodann vor, in einem neuen Absatz 3 das Prozedere auch für die *während* der Sitzungen eingebrachten Anzüge festzulegen. Dabei wird auf die bisherige Praxis abgestellt. Neu ist lediglich der Vorschlag, dass die während der Sitzung eingebrachten Anzüge nicht mehr dem Präsidenten, sondern dem Statthalter übergeben werden sollen. Damit wird eine Entlastung des Präsidenten angestrebt, wie sie auch von Ratsmitglied E. Matter zu § 67 angeregt worden ist.

Antrag: In Absatz 1 werden im letzten Satz die Worte «vor Festsetzung der Tagesordnung» gestrichen.

In Absatz 3 (neu Absatz 4) wird in Zeile 3 das Wort «sich» gestrichen.

Als neuer Absatz 3 ist einzufügen:

«Während der Ratssitzungen sind Anzüge dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzugeben. Diese Anzüge werden, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, erst in der nächsten Sitzung zur Kanzlei gelegt.»

Interpellationen

§ 58. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, über jeden die öffentliche Verwaltung des Kantons und der Einwohnergemeinde betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen.

Der Wortlaut von Interpellationen, die für eine bestimmte Sitzung angemeldet werden, muss spätestens vor Beginn dieser Sitzung dem Präsidenten eingereicht werden. Der Interpellant erhält das Wort zur Begründung der Interpellation zu Beginn der

Sitzung vor Festsetzung der Tagesordnung. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrate, ob er sofort oder erst im Laufe der Sitzung antworten und welchem Mitgließe er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es vom Rate beschlossen wird.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt ist oder nicht; in diesem Fall hat auch der Vertreter des Regierungsrates das Recht auf ein zweites Votum. Für die Erklärung des Interpellanten wie für ein allfälliges zweites Votum des Vertreters des Regierungsrates ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Ist der Interpellant nicht befriedigt, so kann er sein Anliegen sofort in Form eines Anzuges eingeben und hiefür dringliche Behandlung in der gleichen Sitzung verlangen. Diese kann mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Das Bureau gibt zu Protokoll, dass in Uebereinstimmung mit früheren Diskussionen eine Interpellation nicht als «Geschäft» zu betrachten und zu behandeln ist. Die Interpellation ist ein Begehren um Auskunft, dem keine materielle Beschlussfassung folgen kann. Nur der Interpellant selber soll das Recht haben, im Anschluss an die Interpellation einen Anzug einzugeben und dafür dringliche Behandlung zu verlangen. Um diese Bestimmung klarer zu fassen, schlägt das Bureau vor, es seien andere Anträge als solche für oder gegen die dringliche Behandlung des Anzuges nicht gestattet.

Recht eingehend befasste sich das Bureau mit den unerfreulichen Nebenerscheinungen des jetzigen Interpellationsrechts. Seit Jahren wird dem Rat und den Fraktionen in dieser und jener Form nahegelegt, vom Interpellationsrecht weise Gebrauch zu machen. Vieles könnte durch direkte Gespräche mit Departementsvorstehern abgeklärt werden. Soweit wir andere Geschäftsordnungen zu Rate zogen, ist Basel-Stadt der einzige Kanton, in dem Interpellationen gleich welcher Tragweite und Bedeutung stets vor der Aufnahme der Beratung der in der Tagesordnung vorgeschlagenen Geschäfte behandelt werden. So kommt es oft vor, dass mit der eigentlichen Traktandenliste erst am späten Vormittag begonnen werden kann und noch ein Teil der Nachmittagssitzung zur Beantwortung der Interpellationen verwendet werden muss. Die Reaktion des Rates auf zu viele Interpellationen und zu ausführliche Begründungen

ist oft ein Weggehen aus dem Ratssaal. Ein gewisses Unbehagen ist auch dann festzustellen, wenn die Beantwortung der Interpellationen viel zu lange ist und weit über die eigentliche Bedeutung einer Auskunftserteilung hinausgeht. Aus all diesen Gründen wird beantragt, die Rededauer bei der Begründung wie bei der Beantwortung auf je 15 Minuten zu beschränken. Eine analoge zeitliche Beschränkung zwischen 15 und 30 Minuten kennen die von uns konsultierten Reglemente der Kantone Solothurn, Bern, St. Gallen und Zürich. Der Nationalrat beschränkt die Redezeit für die Begründung ebenfalls (20 Minuten).

Dem Rat soll aber das Recht zustehen, die Rededauer verlängern zu können.

Das Bureau ist sich bewusst, mit diesem Vorschlag eine einschneidende Neuerung zu beantragen. Wir glauben jedoch, damit unserem parlamentarischen Leben einen Dienst zu erweisen. Das Bureau hat auch andere Möglichkeiten erwogen, so die Befristung für die Einreichung einer Interpellation oder ein Abrücken von der bisherigen Praxis der Behandlung der Interpellationen vor der Inangriffnahme der eigentlichen Traktandenliste. Schliesslich wurde aber der Beschränkung der Rededauer der Vorzug gegeben. Wir würden die anderen Aenderungen als viel einschneidender betrachten.

Findet der Vorschlag des Bureaus Annahme, so kann die Behandlung der Interpellationen weiterhin am Anfang der Sitzungen stattfinden. Andernfalls dürfte sich früher oder später ein Verfahren aufdrängen, das sich demjenigen in den anderen Kantonsparlamenten nähert, wo die Behandlung der Interpellationen später erfolgt oder nur mit einem Quorum in der ersten Sitzung nach Einreichung der Interpellation. Nach Auffassung des Bureaus handelt es sich bei der Neuerung nicht etwa um eine Beschränkung der Redefreiheit – die Antwort des Interpellanten auf die Auskunft des Regierungsrates ist schon jetzt auf 5 Minuten beschränkt –, sondern ganz allgemein um eine Aufwertung der Institution der Interpellation.

Im Zusammenhang mit § 58 hat das Bureau auch eine Eingabe H. Kreis und Kons. vom 14. Juni 1962 in Beratung gezogen, die folgenden Wortlaut hat:

«Es kommt immer wieder vor, dass infolge Absenzen einzelner Mitglieder des Regierungsrates auf der Tagesordnung einer Sitzung des Grossen Rates stehende Geschäfte nicht oder nur mit Verspätung erledigt werden können. Dieser Zustand verhindert in manchen Fällen eine speditive Behandlung der parlamentarischen Aufgaben. Das Bureau des Grossen Rates wird deshalb ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob nicht durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgeschrieben werden sollte, dass für sämtliche auf der Tagesordnung figurierenden Vorlagen der zuständige Regierungsrat oder ein in der Materie instruierter Stellvertreter während der ganzen Sitzungsdauer anwesend ist.»

Nachdem § 29 der GO bestimmt, dass der Regierungsrat zur Vertretung seiner Vorlagen im Grossen Rat und in den Kommissionen für die erforderliche Berichterstattung aus seiner Mitte zu sorgen hat, kann sich der Wunsch der Antragsteller wohl nur noch auf § 58 der GO beziehen. Es ist in der Tat stossend, wenn eine wichtige Interpellation zufolge Abwesenheit des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters nicht fristgerecht behandelt werden kann, oder wenn von Regierungsseite darauf verzichtet wird, die nähere Begründung anzuhören. Ein neuer Zusatz will dem gestellten Begehren Rechnung tragen.

Die Erfordernis der Anwesenheit des Departementsvorstehers oder seines Stellvertreters kann es nach sich ziehen, dass eine Interpellation nicht sofort oder nicht mehr in der gleichen Sitzung beantwortet werden kann. Aus diesem Grunde schlägt das Bureau vor, dass Interpellationen spätestens in der nachfolgenden Sitzung beantwortet werden müssen, dass aber mit Zweidrittelmehrheit vom Rat beschlossen werden kann, die Beantwortung habe noch am gleichen Sitzungstag zu erfolgen.

Antrag: Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

«Der Wortlaut von Interpellationen, die für eine bestimmte Sitzung angemeldet werden, muss spätestens vor Beginn dieser Sitzung dem Präsidenten eingereicht werden. Der Interpellant erhält das Wort zur Begründung der Interpellation zu Beginn der Sitzung vor Festsetzung der Tagesordnung.

Regierungsräte oder deren Stellvertreter haben Interpellationsbegründungen, die ihr Departement betreffen, beizuwohnen. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrat, ob er sofort oder im Laufe der Sitzung oder spätestens in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung antworten und welchem Mitglied er die Beantwortung übertragen will. Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, dass die Beantwortung am gleichen Sitzungstag zu erfolgen hat. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es vom Rate beschlossen wird.»

Absatz 3: als neuer Satz beizufügen:

«Andere Anträge, als solche für oder gegen die dringliche Behandlung des Anzuges, können nicht gestellt werden.»

Als neuer Absatz 4:

«Die Redezeit für die Begründung und Beantwortung von Interpellationen beträgt je 15 Minuten, wenn nicht vom Rate eine Verlängerung der Rededauer beschlossen wird.»

Kleine Anfrage

§ 59. Das Verlangen um Auskunft durch die Regierung über die öffentliche Verwaltung betreffende Gegenstände kann auch in Form einer „Kleinen Anfrage“ erfolgen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Grossen Rate zur Kenntnis und leitet sie an den Regierungsrat weiter. Eine mündliche Begründung der „Kleinen Anfrage“ ist ausgeschlossen. Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Grossen Rate schriftlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen. Im Protokoll sind Eingang und Erledigung von „Kleinen Anfragen“ zu vermerken.

Analog zu § 55 schlägt das Bureau vor, es seien Kleine Anfragen während der Sitzung nicht mehr dem Präsidenten direkt, sondern dem Statthalter abzugeben. Dieser Vorschlag bedeutet für den Vorsitzenden eine Entlastung.

Antrag: Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen:

«Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten, nach Beginn derselben dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzureichen.»

Ersatz für die Kanzleilegung

§ 60. Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens eine Woche vor der nächstfolgenden Grossratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

Entsprechend der in § 5 verlängerten Frist schlagen wir vor, die Frist in § 60 von einer Woche auf 10 Tage zu erhöhen. Damit ist jeder Eindruck unnötiger Eile vermieden und die Ratsmitglieder – wie übrigens auch die Öffentlichkeit – haben besser Gelegenheit, sich mit der Vorlage zu befassen.

Eine weitere kleine Änderung ist redaktioneller Natur.

Antrag: Die Frist soll von einer Woche auf 10 Tage verlängert werden.

In der vierten Zeile soll es heissen: «Wunsch *auf* sofortige Behandlung.»

Gesamtberatung

§ 63. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schlusse die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

In den §§ 63–66 ist von der zweiten Lesung bzw. zweiten Beratung die Rede. Die Begriffe sind kaum unterschiedlich anzuwenden. Auch in anderen Kantonen entspricht die Beratung ganz einfach der Lesung. Das Bureau möchte nun inskünftig den Ausdruck «zweite Lesung» auf Gesetze, den Ausdruck «zweite Beratung» auf Grossratsbeschlüsse angewendet wissen. Entsprechend muss § 66 einige redaktionelle Änderungen erfahren. Bei § 63 beschränkt sich die Änderung auf einen Zusatz im zweiten Absatz.

Antrag: Am Schlusse des zweiten Absatzes soll es heissen: «... oder vorher noch eine zweite Beratung *bzw. Lesung* stattfinden soll».

Zweite Beratung und Schlussabstimmung

§ 66. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat diese stattgefunden, so findet die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die zuständige Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen eine sofortige zweite Lesung beschlossen oder auf eine zweite Lesung verzichtet wird.

Unter Berücksichtigung dessen, was zu § 63 ausgeführt wurde, soll im ersten Absatz von § 66 von der *zweiten Beratung von Grossratsbeschlüssen* und im zweiten Absatz von der *zweiten Lesung von Gesetzesvorlagen* die Rede sein. Wir beantragen die entsprechende Neufassung.

Antrag: § 66 soll folgende neue Fassung erhalten:

«Zweite Beratung, zweite Lesung und Schlussabstimmung.

Nach Durchführung der artikelweisen Beratung von Grossratsbeschlüssen wird darüber abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Überweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat diese stattgefunden, so findet die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Nach Durchführung der artikelweisen Beratung von Gesetzesvorlagen hat eine zweite Lesung stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die zuständige Grossratskommission einen neuen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen eine sofortige zweite Lesung beschlossen oder auf eine zweite Lesung verzichtet wird.»

§ 67. Wortbegehren

Das Ratsmitglied E. Matter hat angeregt, die Wortbegehren seien inskünftig beim Statthalter anzumelden. Dies bringe eine Entlastung für den Präsidenten. Oft würden bei der Anmeldung eines Wortbegehrens noch Diskussionen geführt, die den Präsidenten in der Verfolgung der Abwicklung der Geschäfte und Verhandlungen ablenken.

Das Bureau hat Verständnis für jede Verbesserung, die dem Präsidenten die Amtsführung erleichtern kann. Wir glauben aber, die Anmeldung der Wortbegehren beim Statthalter bringe den entscheidenden Nachteil mit sich, dass der Präsident in seinen Dispositionen und in seiner raschen Übersicht behindert wird. Man sollte ihm nicht zumuten, ständig in die «Buchhaltung» des Statthalters sehen zu müssen. Diskussionen mit dem Präsidenten während der Verhandlungen sind ohnehin Ausnahmen. Niemand wird ihm verargen, wenn er in ungeeignetem Moment sich dazu nicht bereitfinden kann.

Der Anregung des Ratsmitgliedes E. Matter Folge leistend, sieht das Bureau aber eine Entlastung darin, dass Anzüge und Kleine Anfragen *während* der Sitzung inskünftig dem Statthalter eingereicht werden, der sie dem Präsidenten weiterleitet. Wir haben die entsprechenden Änderungen in der GO unter §§ 55 und 59 hievor vorgeschlagen.

Reden des Referenten und des Anzugstellers

§ 70. Bei der Beratung von Regierungsratsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen hat der Referent bzw. der Anzugsteller das Eröffnungsvotum.

In zwei fernerem Voten kann er gleich jedem anderen Mitgliede während der gleichen Beratung in jedem Zeitpunkt das Wort begehren, und zwar ist es ihm vorzugsweise, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, zu erteilen.

Zu weiteren Voten ist ihm das Wort zu erteilen, sofern keine anderen Wortbegehren vorliegen. Das Recht zu einem Schlussvotum bleibt ihm, auch wenn Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

Bei der Beratung von Kommissionsberichten kann auch der Referent der Regierung, wenn er schon zweimal gesprochen hat, in der gleichen Weise wie der Kommissionsreferent zu weiteren Voten das Wort begehren, und zwar ist es ihm jeweils vor dem Kommissionsreferenten zu erteilen.

In § 48 ist davon die Rede, dass Vorlagen des Regierungsrates, sofern der Rat so beschliesst, ohne Eintretensdebatte sofort einer Kommission überwiesen werden können. Dabei hat sich schon die Frage gestellt, ob in solchen Fällen auch der Vertreter des Regierungsrates auf sein Eintretensvotum verzichten muss. Das Bureau bestätigt diese Auffassung; es hält deshalb dafür, dass Absatz 1 von § 70 entsprechend ergänzt werden soll.

Antrag: In der letzten Zeile von Absatz 1 soll es heissen:

«... hat der Referent bzw. der Anzugsteller das erste Votum in der Eintretensdebatte».

Absolutes Mehr

§ 75. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festsetzt. Zur Dringlicherklärung eines Grossratsbeschlusses sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss.

Das Bureau stellte fest, dass § 75 nicht nur von Abstimmungen nach dem absoluten Mehr, sondern auch von Abstimmungen mit erforderlichlichem Zweidrittelmehr handelt. Es scheint dem Bureau deshalb zweckmässig, den Titel des Paragraphen zu erweitern.

Eine Lücke in der GO besteht darin, dass die Bestimmung über die Dringlicherklärung von Grossratsbeschlüssen (§ 8 des Gesetzes betr. das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums) nicht gleichzeitig den Ausschluss des Referendums nennt. Eine solche Ergänzung drängt sich zur besseren Uebersicht bei der Konsultation der GO auf.

Antrag: Der Titel zu § 75 wird abgeändert in «Ausmehrung, Dringlicherklärung und Wiedererwägung».

Ein neuer Absatz 2 soll lauten:

«Der Grosse Rat entscheidet, wann Grossratsbeschlüsse persönlicher oder dringlicher Natur sind. In beiden Fällen sind sie dem Referendum entzogen (Gesetz betr. das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums).»

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel

§ 82, letzter Absatz, lautet:

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Bureaus ermittelt und der Präsident teilt es dem Rat mit.

Es bietet sich die Gelegenheit, den Titel genauer zu formulieren und festzustellen, dass in der Regel der Statthalter die Wahlen leitet.

Antrag 1: Der Titel von § 82 soll lauten: «*Durchführung des Wahlgeschäfts*».

Antrag 2: Der letzte Absatz von § 82 wird wie folgt geändert:

«Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines andern Mitgliedes des Bureaus ermittelt und vom Präsidenten dem Rat mitgeteilt.»

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 84. Jedes Mitglied hat seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen.

Wer die absolute Mehrheit, das heisst mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Leere und ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehres ausser Betracht.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

Im letzten Absatz und in § 85 ist davon die Rede, dass ein Losentscheid vorgenommen werden muss. Nirgends findet sich die Be-

stimmung, wie das Los gezogen werden muss. Das Bureau hält es für richtig, diese Frage durch einen Zusatz zu beantworten.

Antrag: Dem Absatz 5 wird folgender Satz beigelegt:

«Dieses ist unverzüglich, dem Rat sichtbar, vom Präsidenten zu ziehen.»

Listenwahl

§ 85. Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so erfolgen sie auf einem gemeinsamen Stimmzettel.

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden überzähligen nicht gezählt. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel geschrieben, so wird er nur einmal gezählt.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet die grössere Stimmenzahl oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

In Absatz 1 und Absatz 3 ist bei Wahlen von einem Stimmzettel die Rede. Das Bureau schlägt vor, dieses Wort richtigerweise in «Wahlzettel» abzuändern.

Antrag: In Abs. 1 und 3 wird das Wort «Stimmzettel» durch «Wahlzettel» ersetzt.

Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Teilrevision soll ermöglichen, den parlamentarischen Geschäftsgang zu vereinfachen und, wo Lücken bestanden, ihn genau festzulegen. Sollten je grundlegende Aenderungen einzelner Abschnitte verlangt werden, halten wir dafür, dass ein solches Begehren aus der Ratsmitte durch einen Anzug gestellt wird, damit das Ratsplenum schon bei der allfälligen Ueberweisung des Anzuges Gelegenheit erhalten würde, seine Meinung bekanntzugeben.

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen und Anträge beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachfolgenden

Gesetzesentwurfes. Gleichzeitig beantragen wir, es sei der Anzug Dr. W. Wenk vom 11. Oktober 1962 als erledigt zu erklären.

Das Bureau hat als seinen Referenten vor dem Ratsplenum den Präsidenten bestimmt.

Basel, den 28. Januar 1964

Namens des Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident: Dr. P. Böhlinger

(Vom)

1. § 2. Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. wenn das Bureau des Grossen Rates oder der Regierungsrat es als erforderlich erachten“.
2. § 5. Die in Abs. 2 genannte Frist von 3 Tagen wird abgeändert in 5 Tage.
3. § 7. Der letzte Satz von Abs. 4 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
„Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.“
4. § 10 erhält folgende neue Fassung:
„Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Aeusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den vom Grossen Rat ernannten Kommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.“
5. § 11 wird folgender neuer Abs. 4 beigelegt:
„Ton- und Bildaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Zustimmung des Präsidenten statthaft.“
6. § 13 erhält folgende neue Fassung:
„*Anwesenheit und Sitzungsversäumnisse.* Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.
Das Bureau stellt zuhanden des Protokolls die anwesenden und abwesenden Mitglieder fest und merkt vor, welche Mitglieder unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.“

Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit meldet, gilt als anwesend und wird in die Präsenzliste eingetragen. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, hat sich schriftlich bis spätestens am Schluss des Sitzungstages beim Präsidenten zu entschuldigen.

Zur Feststellung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.“

7. § 15. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Kein Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder, die bei der Feststellung der Präsenz abwesend sind, sowie diejenigen, welche bei einem Namensaufruf im Laufe der Sitzung fehlen.“

8. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„*Präsident.* Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter oder ein im Verhinderungsfalle an dessen Stelle tretender Tagespräsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident *oder* Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wählt der Grosse Rat auf Vorschlag des Vorsitzenden einen der Beisitzer, oder wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied zum Statthalter.

Wenn Präsident *und* Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, sind unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern, oder, wenn auch diese verhindert sind, aus den Mitgliedern des Rates für die Dauer der Sitzung zu bezeichnen.“

9. § 23. Abs. 1 bleibt unverändert.

In Abs. 2 wird das Wort „Protokoll“ durch „Grossratsprotokoll“ ersetzt.

Abs. 3 bleibt unverändert.

Es wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der II. Sekretär, oder falls dieser den I. Sekretär ersetzen muss, sein Stellvertreter, führt ein Beschlussprotokoll zu Handen des Regierungsrates.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Bei Abwesenheit eines der Sekretäre bestimmt der Grosse Rat für die betreffende Sitzung einen Stellvertreter.“

10. Der Titel des § 24 wird abgeändert in „Ausführliche Wiedergabe von Verhandlungen“.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

„In aussergewöhnlichen Fällen kann der Grosse Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die Ton- oder stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschliessen.“

11. § 32. Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„5. die Begnadigungskommission (laut Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)“

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Grossen Rat jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann – mit Ausnahme der Begnadigungskommission – dem Bureau übertragen werden.“

12. § 38 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„Wenn keine anderen Möglichkeiten der Orientierung bestehen, können Kommissionen auch Studienreisen unternehmen. Bevor ein Beschluss über eine Studienreise erfolgt, hat sich die betreffende Kommission ein summarisches Budget der geplanten Reise vorlegen zu lassen. Dieses ist auch dem Bureau des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. Vor der definitiven Fixierung der Daten von Kommissionsreisen ist der Ratspräsident zu benachrichtigen.“

13. § 39 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Kommissionsmitglieder werden durch ihren Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eingeladen.“

Dem Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird folgender Satz beigefügt:

„Für das Zurückkommen auf einen gefassten Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.“

Als letzter Absatz wird neu angefügt:

„Vorbehalten bleiben für die Begnadigungskommission die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung.“

14. Ein neuer § 44a erhält folgenden Wortlaut:

§ 44a. *Motivierte Tagesordnung.* Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in Form einer „Motivierten Tagesordnung“ zu beantragen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut der Tagesordnung zu enthalten.

Der Antrag wird als besonderes Geschäft behandelt. Zu seiner Aufnahme auf die Tagesordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Beschliesst der Rat die Aufnahme der Motivierten Tagesordnung, so entscheidet er anschliessend, an welcher Stelle der Tagesordnung das Geschäft zu behandeln ist.“

15. Der erste Absatz von § 47 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Grossen Rat gewählt worden sind, Abbitten von Mitgliedern von Grossratskommissionen, der Gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter und der Ersatzrichter in den Landgemeinden sind in schriftlicher Form an den Präsidenten des Grossen Rates zu richten.“

16. § 48. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Vorlagen des Regierungsrates werden in der Sitzung, in der sie eingegeben werden, zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschliesst, sie ohne Eintretensdebatte einer Kommission zu überweisen.“

17. In § 55, Abs. 1, werden im letzten Satz die Worte „vor Festsetzung der Tagesordnung“ gestrichen.

Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Während der Ratssitzungen sind Anzüge dem Statthalter zuhänden des Präsidenten einzugeben. Diese Anzüge werden, sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, erst in der nächsten Sitzung zur Kanzlei gelegt.“

In Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird in Zeile 3 das Wort „sich“ gestrichen.

18. § 58. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„*Interpellationen.* Der Wortlaut von Interpellationen, die für eine bestimmte Sitzung angemeldet werden, muß spätestens vor Beginn dieser Sitzung dem Präsidenten eingereicht werden. Der Interpellant erhält das Wort zur Begründung der Inter-

pellation zu Beginn der Sitzung vor Festsetzung der Tagesordnung. Regierungsräte oder deren Stellvertreter haben Interpellationsbegründungen, die ihr Departement betreffen, beizuwohnen. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrat, ob er sofort oder im Laufe der Sitzung oder spätestens in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung antworten und welchem Mitglied er die Beantwortung übertragen will. Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, dass die Beantwortung am gleichen Sitzungstag zu erfolgen hat. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es vom Rate beschlossen wird.“

In Abs. 3 wird als neuer Satz beigefügt:

„Andere Anträge, als solche für oder gegen die dringliche Behandlung des Anzuges, können nicht gestellt werden.“

Es wird ein neuer Abs. 4 mit folgender Fassung beigefügt:

„Die Redezeit für die Begründung und Beantwortung von Interpellationen beträgt je 15 Minuten, wenn nicht vom Rate eine Verlängerung der Rededauer beschlossen wird.“

19. § 59. Der zweite Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten, nach Beginn derselben dem Statthalter zuhanden des Präsidenten einzureichen.“

20. § 60. Die Worte „eine Woche“ werden ersetzt durch „zehn Tage“

In der vierten Zeile wird berichtet: „Wunsch auf sofortige Behandlung.“

21. In § 63 wird am Schlusse des zweiten Absatzes ergänzt: „... oder vorher noch eine zweite Beratung bzw. Lesung stattfinden soll“.

22. § 66 erhält folgende neue Fassung:

„*Zweite Beratung, zweite Lesung und Schlussabstimmung.*

Nach Durchführung der artikelweisen Beratung von Grossratsbeschlüssen wird darüber abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat diese stattgefunden, so findet die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Nach Durchführung der artikelweisen Beratung von Gesetzesvorlagen hat eine zweite Lesung stattzufinden, und zwar erst

in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die zuständige Grossratskommission einen neuen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen eine sofortige zweite Lesung beschlossen oder auf eine zweite Lesung verzichtet wird.“

23. § 70 erhält in der letzten Zeile von Abs. 1 folgende Fassung:
„... hat der Referent bzw. der Anzugsteller das erste Votum in der Eintretensdebatte“.
24. § 75. Der Titel wird abgeändert in „*Ausmehrung, Dringlich-
erklärung und Wiedererwägung*“.
Als neuer Abs. 2 wird beigelegt:
„Der Grosse Rat entscheidet, wann Grossratsbeschlüsse persönlicher oder dringlicher Natur sind. In beiden Fällen sind sie dem Referendum entzogen (Gesetz betr. das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums).“
25. § 82 erhält folgenden Titel: „*Durchführung des Wahlgeschäfts*“.
Der letzte Absatz von § 82 wird wie folgt abgeändert:
„Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines andern Mitgliedes des Bureaus ermittelt und vom Präsidenten dem Rat mitgeteilt.“
26. In § 84 wird dem Abs. 5 folgender Satz beigelegt:
„Dieses ist unverzüglich, dem Rat sichtbar, vom Präsidenten zu ziehen.“
27. In § 85 Abs. 1 und 3 wird das Wort „Stimmzettel“ durch „Wahlzettel“ ersetzt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt auf den Beginn des Amtsjahres 1964/65 in Wirksamkeit.